

BRIX + PARTNERS LLC U.S. STEUERBERATUNG



STEUERENTLASTUNGEN BEI INVESTITIONEN IN ERNEUERBARE ENERGIEEN

Die gegenwärtige Finanz- und Wirtschaftskrise führte seit ihrem Beginn weltweit zu einer Verknappung von Liquidität auf den Kapitalmärkten. Dies wirkte sich in den USA auch negativ auf Projekte zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Energieerzeugung durch alternative Methoden wie Wind, Wasser, Sonne, Geowärme und Biomasse aus. Durch den *Emergency Economic Stabilization Act of 2008* wurden bereits im Vorjahr Maßnahmen zur Stabilisierung dieses Marktes verabschiedet. Mit dem *American Recovery and Reinvestment Act of 2009* (ARRA 2009) wurden konsequent weitere, umfangreiche Regelungen eingeführt, mit denen die US-Regierung mehrere Milliarden Dollar an Neuinvestitionen im Energiesektor generieren will. Dieses Gesetz beinhaltet neben steuerlichen Erleichterungen unter anderem auch Bürgschaften für und Darlehen an in- und ausländische Unternehmen und Investoren. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf die wichtigsten steuerlichen Fördermöglichkeiten auf Bundesebene.

Steueranrechnungsbeträge (*Tax Credits*)

Wie im US-amerikanischen Steuerrecht üblich sind die steuerlichen Fördermöglichkeiten des ARRA 2009 als *tax credits* ausgestaltet. Dies bedeutet, dass die Anrechnungsbeträge nur dann wirksam werden, wenn das Unternehmen eine Steuerschuld für das betreffende Jahr hat und den gewährten Anrechnungsbetrag hiervon abziehen kann. Ungenutzte *tax credits* können jedoch zeitlich beschränkt vorgetragen und in späteren Jahren bei der Steuerschuld angerechnet werden.

Nach bisheriger Gesetzeslage wurde die Stromerzeugung durch alternative Energiequellen gefördert, indem der Betreiber von qualifizierten Anlagen über sieben Jahre hinweg einen *tax credit* von 1,5 US-Cent pro entgeltlich in das Stromnetz eingespeiste Kilowattstunde erhielt. Die genauen Kriterien bezüglich förderfähiger Energiequellen und Anlagen finden sich in IRC § 45. ARRA 2009 verlängert die Dauer der genannten Subventionen für Energiegewinnungskosten durch qualifizierte Windkraftanlagen, die vor dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen werden, um drei Jahre. Das Gleiche gilt auch für Biomasse-, Geowärme-, natürliche Bewässerungs-, Wasserkraft-, Müllverstromungs-, Deponiegas- und Seekraftanlagen, die vor dem 1. Januar 2014 ihren Betrieb aufnehmen.

BRIX + PARTNERS LLC U.S. STEUERBERATUNG

Alternativ zu diesen *energy tax credits* kann ein Unternehmen bzw. Investor auch einen *investment tax credit* erhalten. Dieser beträgt 30 % der Investitionssumme in Kraftwerke, die nach IRC § 45 förderfähig sind, und wird unmittelbar im Jahr der Inbetriebnahme der Anlage wirksam, unabhängig von der tatsächlichen Energieproduktion. Ein *investment tax credit* vermindert jedoch die abschreibungsfähige Bemessungsgrundlage.

Darüber hinaus kann der Finanzminister zusammen mit dem Energieminister bestimmte Industrieprojekte auswählen und mit einem Steueranrechnungsbetrag von 30 % der Investitionskosten fördern, die auf die Modernisierung, Erweiterung oder den Neubau von Produktionsanlagen für grüne Technologien abzielen (*advanced energy investment credit*).

Direktsubventionen anstelle des *investment tax credit*

Steueranrechnungsbeträge sind bei mangelnder Profitabilität von Unternehmen kein geeigneter Investitionsanreiz. Der Gesetzgeber hat deshalb in ARRA 2009 geregelt, dass der Finanzminister auf Antrag Direktsubventionen an Steuerzahler vergeben kann, die ansonsten den *investment tax credit* beanspruchen könnten. Der Betrag entspricht 30 % der Investitionssumme in, nach IRC § 45 förderfähige Kraftwerke und ist für Projekte vorgesehen, die in 2009 oder 2010 entweder ans Netz gehen oder Baubeginn haben. Unter anderem qualifizieren Projekte, an denen Regierungen oder steuerbefreite Unternehmen direkt oder indirekt beteiligt sind, nicht für diese Subventionen. Zu beachten ist weiterhin, dass die Subventionen die abschreibungsfähige Bemessungsgrundlage entsprechend vermindern. Die Anträge müssen vor dem 1. Oktober 2011 gestellt werden.

Sonderabschreibungen

Steuerzahler, die Energiegewinnungsanlagen mit weniger als 20 Jahren Abschreibungsdauer bis zum 31. Dezember 2009 in Betrieb nehmen, können 50 % des Buchwertes als Sonderabschreibung im ersten Jahr geltend machen. Falls der Bau der Anlage länger als ein Jahr dauert und die Gesteuerungskosten USD 1 Million überschreiten, verlängert sich diese Frist um ein Jahr. Jedoch kann die Sonderabschreibung nur für die in 2009 angefallenen Gesteuerungskosten geltend gemacht werden.

Erhöhtes Emissionsvolumen für bestimmte Anleihen

ARRA 2009 erhöht das zulässige Emissionsvolumen von *clean renewable energy bonds* nach IRC § 54C um USD 1,6 Milliarden. Diese Anleihen dienen der Finanzierung von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien und stehen zu je einem Drittel für Regierungsprojekte, öffentliche und industrielle Energieversorger zur Verfügung. Gleichzeitig wird auch das zulässige Emissionsvolumen von qualifizierten Energieeinsparungsanleihen nach IRC § 54D (*qualified energy conservation bonds*), die zur Finanzierung von Regierungsprogrammen zur Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen beitragen sollen, um USD 2,4 Milliarden erhöht.

BRIX + PARTNERS LLC U.S. STEUERBERATUNG

Diese beiden Anleihen sind als so genannte *tax credit bonds* ausgestaltet. Sie sind unverzinslich, berechtigen den Eigentümer jedoch zur Anrechnung bestimmter Beträge auf seine Steuerschuld.

Weitere Maßnahmen

- Bisher konnte nur ein gekürzter *investment tax credit* für Energieanlagen genutzt werden, wenn das entsprechende Projekt gleichzeitig mit anderen Subventionen unterstützt wurde. Diese Regelung ist nun hinfällig geworden.
- Nach bisherigem Recht wurden Zinseinkünfte aus steuerbefreiten *private activity bonds*, die zur Finanzierung von regenerativer Energiegewinnung ausgegeben werden, zur Bemessungsgrundlage der alternativen Mindeststeuer (*AMT*) hinzugerechnet. Dies beeinträchtigt die Nettorendite aus solchen Anleihen und erschwert somit die Renditeberechnung. Nach ARRA 2009 unterliegen Einkünfte aus solchen *private activity bonds*, die in 2009 und 2010 emittiert werden, nicht mehr der *AMT*.

Gerald Brix, Rebeca Zepeda-Mejia

GEPLANTE ÄNDERUNGEN DES US-STEUERRECHTS BEI INBOUND INVESTITIONEN

Am 11. Mai 2009 hat das US-Finanzministerium in einem sog. *green book* Details zu der geplanten Steuerreform bekannt gegeben. Die Vorschläge im Bereich des internationalen Steuerrechts zielen darauf ab, in den nächsten zehn Jahren Mehreinnahmen in Höhe von USD 210 Milliarden zu generieren und sollen überwiegend zum Veranlagungszeitraum 2011 in Kraft treten. Nachfolgend werden kurz die wichtigsten Reformvorschläge zum internationalen Steuerrecht in Bezug auf ausländische Investitionen in den USA (*inbound investments*) zusammengefasst:

Reform der automatischen Klassifikation (*Default Classification Rules*)

Bestimmte in- und ausländische Gesellschaften werden zwingend als Kapitalgesellschaft, also als eigenständiges Steuersubjekt behandelt und deshalb als *per se corporations* bezeichnet. Auf der abschließenden Liste der *per se corporations* findet sich für Deutschland, Österreich und die Schweiz lediglich die Aktiengesellschaft. Alle anderen Rechtsformen sind sog. *eligible entities*, bei denen durch einfaches Ankreuzen auf einem Formular grundsätzlich bestimmt werden kann, ob sie als eigenständiges Steuersubjekt oder als steuerlich transparent behandelt werden (*check-the-box*).

Sollte dieses Wahlrecht nicht ausgeübt werden, bestimmt sich die steuerliche Einordnung solcher Gesellschaften automatisch nach den *default classification rules*. Einschlägig sind hier lediglich

BRIX + PARTNERS LLC U.S. STEUERBERATUNG

die Regelungen zur Klassifikation von Gesellschaften mit nur einem Gesellschafter. In- und ausländische Gesellschaften mit nur einem Gesellschafter werden nach geltendem Recht für Zwecke der Einkommensteuer grundsätzlich ignoriert (*disregarded entities*). Das Ergebnis wird vielmehr dem Alleingesellschafter zugerechnet und auf dessen Ebene besteuert. Mithin ist entscheidend, ob es sich bei diesem Gesellschafter um eine natürliche oder eine juristische Person handelt.

Diese *disregarded entities* wurden überwiegend bei der Strukturierung von ausländischen Investitionen US-amerikanischer Steuerpflichtiger (*outbound investments*) verwendet, da sich hier Steuerplanungsmöglichkeiten z.B. bei der Anrechnung von im Ausland gezahlten Steuern (*foreign tax credit*) oder der laufenden Besteuerung von passiven Einkünften (*subpart F income*) ergaben. Bei ausländischen Investitionen in den USA standen in der Regel nicht steuerliche Aspekte, sondern Haftung und Anonymität im Vordergrund.

Nach den Vorschlägen im *green book* sollen bestimmte *disregarded entities* nunmehr zwingend als Kapitalgesellschaften klassifiziert werden, wenn diese in einem Drittland gegründet wurden, in dem der Alleingesellschafter nicht auch seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat. Sollte diese Regelung in Kraft treten, müssen solche Strukturen dahingehend überprüft werden, ob sich durch die vorgeschriebene Behandlung als Kapitalgesellschaft Änderungen bei der Inanspruchnahme von Abkommensvergünstigungen ergeben, die durch eine Restrukturierung vermieden werden können.

Weitere Begrenzung des Zinsabzugs

Bei Darlehen zwischen verbundenen Personen sind insbesondere die *earnings stripping rules* des IRC § 163(j) bedeutsam. Diese sollen sicherstellen, dass ein den wirtschaftlichen Gegebenheiten entsprechender Mindestteil der Einnahmen in den USA versteuert wird. Nach derzeitiger Rechtslage wird der Abzug von Fremdkapitalzinsen grundsätzlich dann eingeschränkt, wenn das Fremdkapital das 1,5-fache des Eigenkapitals überschreitet. Nicht-abzugsfähig ist in diesem Fall der Zinsbetrag, der 50 % des *adjusted taxable income (ATI)* überschreitet. *ATI* ist das Einkommen vor Verlustvorträgen, Abschreibungen und Fremdkapitalkosten. Nicht-abzugsfähige Zinsen sind vortragsfähig und können geltend gemacht werden, wenn die 50 %-*ATI*-Grenze unterschritten wird.

Nach den Vorschlägen im *green book* soll IRC § 163(j) dahingehend geändert werden, dass die Abzugsfähigkeit von Zinsen bei bestimmten Gesellschaften auf 25 % des *ATI* begrenzt wird, und zwar unabhängig vom Verschuldungsgrad. Betroffen sind davon die sog. *expatriated entities*, also ausländische Gesellschaften, welche nach den *anti-inversion rules* des IRC § 7874 als US-Gesellschaften behandelt werden. Diese Vorschriften greifen, wenn eine ausländische Gesellschaft in eine bestehende Gesellschaftsstruktur eingefügt wurde, um damit die weltweite US-Besteuerung von ausländischen Einkünften zu vermeiden.

BRIX + PARTNERS LLC U.S. STEUERBERATUNG

Ausweitung von Informationspflichten

Nach derzeitiger Rechtslage sind US-Staatsbürger und in den USA ansässige natürliche Personen verpflichtet, den Steuerbehörden anzuzeigen, ob sie zu irgendeinem Zeitpunkt im Vorjahr Bank- oder Wertpapierkonten im Ausland hatten oder über solche Konten verfügungsberechtigt waren, wenn der Gesamtwert aller ausländischen Konten USD 10.000 übersteigt. Die Strafen für die Nichteinhaltung dieser Erklärungsspflicht wurden erst in den vergangenen Monaten drastisch verschärft. Auch wurden die Wesentlichkeitsgrenzen für die Berichtspflicht reduziert.

Nach den Vorschlägen im *green book* sollen künftig zusätzlich alle Geld- oder Vermögenstransfers zwischen in- und ausländischen Konten berichtspflichtig sein. Dies betrifft Überweisungen an oder von Konten einer natürlichen Person, aber auch Konten von Gesellschaften, an denen die natürliche Person direkt oder indirekt zu mehr als 50 % der Gesellschaftsanteile beteiligt ist. Eine Ausnahme davon soll nur gelten, wenn der Gesamtbetrag oder Gesamtwert der Übertragungen USD 10.000 pro Jahr nicht übersteigt. Diese Transaktionen sollen im Rahmen der jährlichen Einkommensteuererklärungen angezeigt werden. Die Anzeige der ausländischen Konten über USD 10.000 erfolgt hiervon weiterhin getrennt. Dass hieraus ein überaus großer Verwaltungs- und Kostenaufwand resultieren wird, ist offensichtlich.

Gerald Brix

ÄNDERUNGEN AUF EBENE DER US-BUNDESSTAATEN

Die gegenwärtige Rezession verursacht auch auf Ebene der US-Einzelstaaten erhebliche Steuerausfälle. Im Vorjahresvergleich sanken die Einnahmen aus der Einkommensteuer um 6,6 %, aus den Endverbrauchssteuern um 3,2 % und aus der Körperschaftsteuer sogar um 15,2 %. Um die Einnahmefälle zu kompensieren, greifen die Bundesstaaten auf eine Kombination aus Steuererhöhungen, Kosteneinsparungen und einer strikteren Durchsetzung bestehender Steuergesetze zurück.

In einigen wichtigen Staaten wird daran gearbeitet, die Definition des steuerlichen Anknüpfungspunktes (*nexus*) zu verändern, so dass nun auch Unternehmen steuerpflichtig werden, die zwar in einem Staat wirtschaftlich tätig sind, auf Grund des fehlenden *nexus* bisher jedoch weder körperschaftsteuer- noch verbrauchssteuerpflichtig waren. Durch die Ausweitung der Definition von *nexus* ist in diesen Staaten keine physische Präsenz mehr erforderlich; vielmehr genügt eine wirtschaftliche Präsenz (*economic presence*) um eine Steuerpflicht zu begründen. Dies wird insbesondere auf Internet-Unternehmen und Online-Händler starke Auswirkungen haben.

BRIX + PARTNERS LLC U.S. STEUERBERATUNG

So hat der Staat New York im April 2009 ein Gesetz erlassen, wonach Amazon.com nunmehr verbrauchssteuerpflichtig ist, obwohl das Unternehmen dort keine Niederlassung oder sonstigen steuerlichen Anknüpfungspunkt hat. Nach neuer Gesetzeslage genügen bereits Partnerallianzen, wodurch andere New Yorker Online-Unternehmen ihre Links auf der Amazon-Webseite einstellen können und Amazon eine Provision für Umsätze erhält, die über diese Links erfolgen. Andere Staaten wie Connecticut, Hawaii und Kalifornien diskutieren vergleichbare Gesetze.

Einige Einzelstaaten wie Michigan, Ohio und Texas schlagen einen gänzlich anderen Weg ein und schaffen ihre Körperschaftsteuer ab, womit die Frage von *nexus* irrelevant wird. Ersetzt wird sie durch eine Bruttoumsatzsteuer, welche allein auf die Umsätze in dem jeweiligen Bundesstaat abzielt, jedoch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bzw. Wertschöpfung in diesen Staaten unberücksichtigt lässt. Insgesamt ist eine deutlich erhöhte Aktivität der Einzelstaaten bei der Durchsetzung bestehender Steuergesetze feststellbar. Die Maßnahmen reichen von der Versendung von *nexus*-Fragebögen bis zu erhöhter Prüfungsaktivität und dürften in den kommenden Jahren noch zunehmen.

John Gontijo, Rebeca Zepeda-Mejia